

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
des Staatlichen Vertragsgerichts.**

Vom 18. April 1963

Auf Grund des § 61 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe über die Kosten des Verfahrens vor dem Staatlichen Vertragsgericht folgendes bestimmt:

§ 1

Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist der Partner, dem durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts Kosten auferlegt wurden.

(2) Im Vollstreckungsverfahren ist Kostenschuldner der Partner, gegen den sich die Vollstreckung richtet. Die Kostenforderung entsteht mit dem Erlaß der Vollstreckungsmaßnahme.

Kostenberechnungsgrundlage

§ 2

(1) Im Gestaltungsverfahren erfolgt die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage nach dem Wert des Vertragsgegenstandes.

(2) Im Leistungsverfahren ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage der höchste im Verfahren geltend gemachte Anspruch maßgebend. Nebenansprüche bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Feststellungsverfahren bestimmt sich die Kostenberechnungsgrundlage nach dem Wert, der dem Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll, zugrunde liegt. Im Verfahren zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Verantwortlichkeit ist für die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage die Höhe der zu erwartenden Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen maßgebend.

(4) Mehrere in einem Verfahren geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet. Dies gilt auch, wenn mehrere zwischen denselben Partnern anhängige Verfahren verbunden werden. Beziehen sich die Anträge auf dieselbe Leistung und schließen sich die Anträge gegenseitig aus, erfolgt eine Zusammenrechnung nicht.

(5) Werden Dritte in das Verfahren einbezogen, ist die Kostenberechnungsgrundlage jeweils gesondert festzusetzen.

(6) Werden in einem Verfahren Ansprüche gegen mehrere Partner geltend gemacht, die in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und sich gegenseitig ausschließen, ist die Kostenberechnungsgrundlage nicht gesondert festzusetzen. Auch werden die Ansprüche nicht zusammengerechnet.

(7) Das Staatliche Vertragsgericht kann die Kostenberechnungsgrundlage anderweitig festsetzen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

§ 3

Die Festsetzung der Kostenberechnungsgrundlage erfolgt durch Verfügung des Vorsitzenden der Schiedskommission oder des zur Entscheidung befugten Mitarbeiters, der die Entscheidung erlassen hat. Im Vollstreckungsverfahren wird die Kostenberechnungsgrundlage vom Leiter der Geschäftsstelle festgesetzt.

§ 4

Kostensätze

(1) Die Höhe des Grundbetrages wird durch die Kostenberechnungsgrundlage bestimmt.

(2) Der Grundbetrag im Leistungsverfahren beträgt bei einer Kostenberechnungsgrundlage bis

1 000 DM = 100 DM

5 000 DM = 500 DM

10 000 DM = 750 DM

50 000 DM = 1 000 DM

100 000 DM = 1 500 DM

500 000 DM = 2 000 DM

bei einer Kostenberechnungsgrundlage über

500 000 DM = 3 000 DM.

(3) Der Grundbetrag in Gestaltungs- und Feststellungsverfahren beträgt bei einer Kostenberechnungsgrundlage bis

25 000 DM = 250 DM

100 000 DM = 500 DM

500 000 DM = 750 DM

bei einer Kostenberechnungsgrundlage über

500 000 DM = 1 000 DM.

(4) Wird ein Verfahren durch Beschluß beendet, so ermäßigt sich der Grundbetrag auf die Hälfte. Das gleiche gilt, wenn im Gestaltungsverfahren nur Teile eines Vertrages streitig sind.

§ 5

**Entschädigung der Schiedsrichter, Zeugen,
Dolmetscher und Begleiter**

(1) Schiedsrichter, die Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistischer Betriebe, der Konsumgenossenschaften oder Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind, erhalten von diesen die ihnen zustehenden Reisekosten und sonstigen Aufwendungen. Auf Schiedsrichter, die Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, gärtnerischer Produktionsgenossenschaften oder von Genossenschaften werktätiger Fischer sind, findet die für die Gerichte geltende Regelung Anwendung.

(2) Auf die Entschädigung der Schiedsrichter finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Schöffen, auf die Entschädigung der